

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B****ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 16. Oktober 2009

zur Harmonisierung des 900-MHz-Bands und des 1 800-MHz-Bands für terrestrische Systeme, die europaweite elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 7801)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/766/EG)

(ABl. L 274 vom 20.10.2009, S. 32)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Durchführungsbeschluss 2011/251/EU der Kommission vom 18. April 2011	L 106	9	27.4.2011
► <u>M2</u>	Durchführungsbeschluss (EU) 2018/637 der Kommission vom 20. April 2018	L 105	27	25.4.2018
► <u>M3</u>	Durchführungsbeschluss (EU) 2022/173 der Kommission vom 7. Februar 2022	L 28	29	9.2.2022

▼ B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 2009

zur Harmonisierung des 900-MHz-Bands und des 1 800-MHz-Bands für terrestrische Systeme, die europaweite elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 7801)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/766/EG)

▼ M3

▼ B

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten können das 900-MHz-Band und das 1 800-MHz-Band für weitere, nicht im Anhang aufgeführte terrestrische Systeme zuweisen und verfügbar machen, sofern sie sicherstellen, dass

- a) solche Systeme störungsfrei neben den GSM-Systemen betrieben werden können,
- b) solche Systeme sowohl im eigenen Hoheitsgebiet als auch in benachbarten Mitgliedstaaten störungsfrei mit den im Anhang aufgeführten anderen Systemen betrieben werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die in Artikel 3, in Artikel 4 Absatz 2 und in Absatz 1 dieses Artikels genannten anderen Systeme einen ausreichenden Schutz der Systeme in benachbarten Frequenzbändern garantieren.

▼ M3



ANHANG

**LISTE DER TERRESTRISCHEN SYSTEME GEMÄß ARTIKEL 3 UND
ARTIKEL 4 ABSATZ 2**

Die folgenden technischen Parameter sind ein wesentlicher Teil der notwendigen Bedingungen für ein Nebeneinander benachbarter Netze bei Fehlen bilateraler oder multilateraler Abkommen, ohne jedoch auszuschließen, dass zwischen den Betreibern dieser Netze weniger strenge technische Parameter vereinbart werden.

Systeme	Technische Parameter	Umsetzungstermin
UMTS gemäß den ETSI-Normen, insbesondere EN 301 908-1, EN 301 908-2, EN 301 908-3 und EN 301 908-11	<ol style="list-style-type: none"> 1. Trägerfrequenzabstand von mindestens 5 MHz zwischen zwei benachbarten UMTS-Netzen 2. Trägerfrequenzabstand von mindestens 2,8 MHz zwischen einem UMTS-Netz und einem benachbarten GSM-Netz 	9. Mai 2010
LTE ⁽¹⁾ gemäß den ETSI-Normen, insbesondere EN 301 908-1, EN 301 908-13, EN 301 908-14, EN 301 908-15 und EN 301 908-18	<ol style="list-style-type: none"> 1. Frequenzabstand von mindestens 200 kHz zwischen dem LTE-Kanalrand und dem Kanalrand der GSM-Trägerfrequenz zwischen einem LTE-Netz und einem benachbarten GSM-Netz 2. Kein Frequenzabstand ist notwendig zwischen dem LTE-Kanalrand und dem Kanalrand der UMTS-Trägerfrequenz zwischen einem LTE-Netz und einem benachbarten UMTS-Netz 3. Kein Frequenzabstand ist notwendig zwischen LTE-Kanalrändern zwischen zwei benachbarten LTE-Netzen 	31. Dezember 2011, außer 30. September 2018 für LTE-MTC und LTE-eMTC
WiMAX gemäß den ETSI-Normen, insbesondere EN 301 908-1, EN 301 908-21 und EN 301 908-22	<ol style="list-style-type: none"> 1. Frequenzabstand von mindestens 200 kHz zwischen dem WiMAX-Kanalrand und dem Kanalrand der GSM-Trägerfrequenz zwischen einem WiMAX-Netz und einem benachbarten GSM-Netz 2. Kein Frequenzabstand ist notwendig zwischen dem WiMAX-Kanalrand und dem Kanalrand der UMTS-Trägerfrequenz zwischen einem WiMAX-Netz und einem benachbarten UMTS-Netz 3. Kein Frequenzabstand ist notwendig zwischen WiMAX-Kanalrändern zwischen zwei benachbarten WiMAX-Netzen 	31. Dezember 2011
Schmalband-IoT (NB-IoT) gemäß den ETSI-Normen, insbesondere EN 301 908-1, EN 301 908-13, EN 301 908-14, EN 301 908-15 und EN 301 908-18	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eigenständiger Betrieb: <ul style="list-style-type: none"> — Frequenzabstand von mindestens 200 kHz zwischen dem NB-IoT-Kanalrand eines Netzes im eigenständigen Betrieb und dem UMTS/LTE-Kanalrand des benachbarten Netzes — Frequenzabstand von mindestens 200 kHz zwischen dem NB-IoT-Kanalrand eines Netzes im eigenständigen Betrieb und dem GSM-Kanalrand des benachbarten Netzes 2. Inband-Betrieb: es gelten dieselben Parameter wie für LTE 3. Schutzband-Betrieb: Frequenzabstand von mindestens 200 kHz zwischen dem NB-IoT-Kanalrand und dem Rand des Betreiberblocks, wobei bestehende Schutzbänder zwischen Betreiberblockrändern oder am Rand des Betriebsbands (falls es an andere Dienste angrenzt) zu berücksichtigen sind 	30. September 2018

⁽¹⁾ Einschließlich LTE-MTC (LTE-Maschinenkommunikation) und LTE-eMTC (entwickelte LTE-Maschinenkommunikation), die unter den gleichen technischen Bedingungen wie LTE betrieben werden.